



Satzung VIF

Vereinigung Integrations-Förderung e.V.
Klenzestraße 57c - 80469 München
Telefon 089 / 2015466

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen: VIF - Vereinigung Integrations-Förderung e.V., Gemeinnützige, offene Hilfen für Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft.

Sitz des Vereins ist München.

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Landesverband Bayern) und in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V..

§ 2 - Ziele und Zweck des Vereins

Abs. 1

Die Vereinigung Integrations-Förderung fördert die Integration von Menschen mit Behinderung und anderer sozial benachteiligter Gruppen in Bildung, Ausbildung, Beruf, Freizeit und gesellschaftlichem Leben. Sie versucht Integration als individuelle und sozialpolitische Alternative zu transportieren, gleich welcher Form der gesellschaftlichen Behinderung, Benachteiligung und Ausgliederung; im besonderen im Bereich der institutionellen Rehabilitation in Sondereinrichtungen. Speziell verfolgt sie das Ziel, Menschen mit Behinderung Hilfen und Anleitungen zu bieten, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Priorität hat dabei die Kontrolle über das eigene Leben zu erlangen, um nicht mehr fremdbestimmt zu werden. Die verschiedenen pädagogischen und sozialen Hilfen der Vereinigung erfordern entsprechende organisatorische Strukturen, um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit und Selbständigkeit der betroffenen Personen und der Organisation zu gewährleisten.

Abs. 2

Zentrales Prinzip der Arbeit ist die demokratisch kontrollierte, angeleitete Hilfe zur Selbsthilfe. Die Wahrung dieses Prinzips erfordert die Beteiligung aller Personen, sowohl der Betroffenen, die durch die Vereinigung Unterstützung und Hilfe erhalten, als auch die in ihr aktiven und bei ihr angestellten Personen an Entscheidungsprozessen.

Um die hierfür erforderliche aktive Mitwirkung aller Beteiligten innerhalb überschaubarer Organisationsstrukturen sicherzustellen, ist der Vorstand gehalten, einzelne Abteilungen des Vereins, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ggf. in Form von juristische(n) Person(en) zu verselbständigen.

Diese selbständig gewordene(n) Organisation(en) garantier(t)en ihre Zusammenarbeit mit der Vereinigung Integrations-Förderung, inhaltlich wie formal, durch ihre, eng an die der Vereinigung Integrations-Förderung angelehnte Satzung.

Durch enge Zusammenarbeit und gegenseitige Beratung strebt die Vereinigung Integrations-Förderung e.V. ein erweitertes Angebot von Hilfen zur Integration sozial benachteiligter Gruppen an.

Abs. 3

Der Verein verfolgt seine Ziele, in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Behörden, insbesondere auf folgenden Wegen:

- a) Organisation und Bereitstellung von ambulanten Diensten für praktische Hilfeleistungen
- b) Entwicklung, Austausch und Verbreitung technischer Hilfsmittel und Verfahrenweisen zur Lebensbewältigung im weitesten Sinne, sowie diesbezügliche Informationssammlung und Informationsaustausch

Praxisbezogene Erforschung von integrativen Wohn- und Lebensformen, Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten.

- c) Förderung des integrierten Wohnens von behinderten und nicht behinderten Menschen bzw. der Verselbständigung von Menschen mit Behinderung im Privatbereich.
- d) Förderung integrierter Bildung und Ausbildung
- e) Förderung beruflicher Integration von Menschen mit Behinderung
- f) Förderung gemeinschaftlicher Formen von Sport und Freizeit für behinderte und nicht behinderte Menschen
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne der Vereinsziele:
Insbesondere Reflektion und Kritik an bestehenden inhumanen Strukturen des sozialen Systems, mit dem Ziel der Durchsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und anderer sozial benachteiligter Gruppen.

Abs. 4

Die Finanzierung der, durch den Verein erbrachten Leistungen, soll möglichst eine Alternative zu herkömmlichen institutionellen Finanzierungsformen sein:

- Entgeltliche Einzelleistungen des Vereins werden den AnspruchnehmerInnen direkt in Rechnung gestellt.
- Pauschale und indirekte Abrechnungen sind zu vermeiden.
- Zentrale Personal- und Investitionskosten des Vereins sollen, soweit wie möglich, unabhängig von den durch ihn erbrachten Einzelleistungen aus anderen Quellen finanziert werden (z.B. Projektförderung, Wissenschaftsförderung, Spenden).
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins ist eine möglichst breite Streuung der Quellen finanzieller Förderung anzustreben.

§ 3 – Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag vorläufig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16te Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wird.

Abs. 3

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.

Abs. 4

Kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen oder Organisationen erwerben, die ähnliche Ziele verfolgen.

Abs. 5

Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich durch aktive Arbeit, im Sinne der Vereinsziele, verdient gemacht haben.

Abs. 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Abs. 7

Jedes Mitglied legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest, sofern die Mitgliederversammlung keinen Mindestbeitrag beschließt.

Im Falle eines festen Beitrages kann der Vorstand, in Härtefällen oder bei aktiven Mitgliedern, Ausnahmeregelungen gewähren.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Abs. 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand vorläufig.

Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist rechtlich nur wirksam, sofern ein wichtiger Grund - insbesondere vereinschädigendes Verhalten - vorliegt oder das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss aus wichtigem Grund ist das Mitglied zu hören.

§ 4 - Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit mindestens 14tägiger Frist, durch persönliches Anschreiben einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies, unter Angabe der Tagesordnung, verlangen.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abs. 3

Satzungsänderungen oder vorzeitige Abberufungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber von 25 % der Mitglieder.

Abs. 4

Für einen Beschluss über Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Abs. 5

Die Mitgliederversammlung erörtert den Jahresbericht des Vorstandes, entscheidet über dessen Entlassung und wählt den Vorstand.

Abs. 6

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, sowie dem in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführern, zu unterschreiben ist.

§ 5 - Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Dies sollen erfahrene Rehabilitationsfachleute sein, die sich in besonderer Weise für den Integrationsgedanken - im Sinne von § 2 dieser Satzung - einsetzen. Ferner gehören dem Vorstand vier weitere Personen an.

Abs. 2

Der Vorstand wird von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand gilt als ordnungsgemäß gewählt, wenn er mindestens aus den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern besteht.

Abs. 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, in der Regel, auf zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen den Vorstandsfunktionen entsprechend, in getrennten Wahlgängen hintereinander.

Sind für ein Amt mehrere Kandidaten aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; insbesondere legt er für jedes Vorstandsmitglied besondere Aufgabenbereiche fest. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand sich in einstimmiger Entscheidung selbst ergänzen.

Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Abs. 4

Der Verein wird durch die ersten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung wird durch mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

Für zugewiesene Geschäftsbereiche können, auf Basis von Beschreibungen des jeweiligen Arbeitsbereiches, gesonderte Vertreter bestimmt werden.

Ein eventueller Geschäftsführer darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Abs. 5

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Schriftliche und in telefonischer Absprache getroffene Beschlüsse sind möglich.

§ 6 - Kuratorium und Arbeitsausschüsse

Abs. 1

Der Vorstand beruft zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ein Kuratorium, sowie Arbeitsausschüsse, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Projekt- und Arbeitsbereichen.

Abs. 2

Das Kuratorium soll aus Personen bestehen, die sich um die Förderung des Integrationsgedanken, im Sinne von § 2 dieser Satzung, verdient gemacht haben.

Es überwacht unter fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Kuratoriumsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

Um dem Kuratorium die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist der Vorstand verpflichtet, dem Kuratorium gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 7 - Vereinsvermögen

Abs. 1

Das Vereinsvermögen wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden - und Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen oder öffentlichen Haushalten, sowie sonstigen Zuwendungen gebildet.

Abs. 2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihren Eigenschaften als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 3

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Abs. 4

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensteile zurück.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Landesverband Bayern) mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden.

Abs. 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 7

Die Rechnungsprüfung wird vom Vorstand jährlich einem vereidigten Rechnungsprüfer übertragen.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele; vielmehr hat er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Vereinigung Integrations-Förderung e.V.
Klenzestraße 57 c // 2. Hof
80469 München